

37.

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Treenetal und Umgebung“

Aufgrund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 7 und § 28 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) verordnet der Landrat als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 der Verordnung näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Großsolt, Freienwill, Oeversee, Sieverstedt, Tarp, Jerrishoe, Eggebek und Langstedt im Kreis Schleswig-Flensburg wird zum Landschaftsschutzgebiet „Oberes Treenetal und Umgebung“ erklärt.
- (2) Teile des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) DE 1322-391 „Treene, Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ und DE 1322-392 „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“ und werden durch die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Besonderes Schutzgebiet“ im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62 EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42). Die Bekanntmachung des nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewählten und zu benennenden FFH-Gebietes sowie die Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele vom 02. Oktober 2006 erfolgten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2006; Ausgabe 2. Oktober 2006). Die genannten FFH-Gebiete sind in den Karten dargestellt. Die für die oben genannten FFH-Gebiete gültigen gebietsspezifischen Erhaltungsziele wurden für den Geltungsbereich dieser Verordnung konkretisiert; sie sind Bestandteil der Verordnung und dieser als Anlage 1 beigelegt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz von der zuständigen Behörde in ein Naturschutzbuch eingetragen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 3.200 ha groß.
- (2) Das Gebiet umfasst den Umgebungsbereich des Sankelmarker Sees, des Treßsees, der Fröruper Berge und der Treeneniederung von Oeversee bis Eggebek/Langstedt. Es wird räumlich von folgenden Straßen bzw. topographischen Linien begrenzt:
 1. im Norden
in der Gemeinde Oeversee, Ortsteil Bilschau von der in südliche Richtung verlaufenden Landesstraße 317 bis zum südlichen Abzweig nach Munkwolstrup (Mühlenweg), diesem folgend bis vor die dortigen Hügelgräber, von da ab südwärts entlang der Linie zwischen Wald und Kiesabbaugelände bis auf die Landesstraße 96, durch diese ostwärts bis zur Gemeindestraße, die südwärts nach Augaard führt, ab dort durch die ostwärts verlaufende und nördlich am Naturschutzgebiet „Am Treßsee“ vorbeiführende Gemeindestraße bis zur Straße „Grühbogen“ in Großsolt, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur Landesstraße 267;
 2. im Osten
durch die Landesstraße 267 südwärts bis zur Bondenaubrücke in Großsolt, hier weiter durch die nach Westen abzweigende „Oeverseer Straße“, durch die von dieser nach Norden führende Straße „Am Treßsee“ bis zur Hoflage „Am Treßsee“, ab hier wieder südwärts dem Straßenverlauf folgend bis zur Gemeindestraße „Niemark“, durch diese bis zur Landesstraße 193, durch diese bis zum Abzweig „Flensburger Straße“ (Kreisstraße 44) in Süderschmedeby;
 3. im Süden
durch die Kreisstraße 44 in südliche Richtung bis zum „Süderholz“, ab dort in westlicher Richtung bis zur Bundesautobahn 7 und entlang dieser nach Norden bis zur Landesstraße 15, weiter durch die Landesstraße 15 bis kurz vor der Treenebrücke in Tarp, weiter an dem westlichen Siedlungsrand von Tarp/Tornschau bis zur Kreisstraße 34 entlang, durch diese südwärts bis zum östlichen Abzweig bei Süderkeelbek, ab hier weiter südwärts durch die Kreisstraße 89 nach Langstedt bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 14
 4. im Westen
ab der Kreuzung der Kreisstraßen 89 und 14 in Langstedt entlang der Kreisstraße 14 in nordwestlicher Richtung nach Eggebek, dort geradeaus in die Landesstraße 247 (Stapelholmer Weg) hinein, weiter durch den „Stapelholmer Weg“ bis dieser in Tarp am Kreisverkehr die Landesstraße 15 quert und in die Kreisstraße 135 mündet, von hier weiter durch die nach Nordwesten verlaufende Gemeindestraße „Sankelmarker Weg“ bis zur „Barderuper Straße“, durch diese ostwärts und nordostwärts bis zur Straße „Am Krug“ in Oeversee, Ortsteil Bilschau und durch diese in östliche Richtung bis zur Landesstraße 317.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind Flächen in den Ortslagen von Oeversee, Sieverstedt, Tarp, Eggebek und Langstedt sowie das durch Landesverordnung vom 30. Mai 1937, Reg. Amtsblatt S. 202, ausgewiesene Naturschutzgebiet „Am Treßsee“ und das durch Landesverordnung vom 2. Dezember 1936, Reg. Amtsblatt S. 369, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 8. August 1969, GVObI. Schl.-H. S. 189, ausgewiesene Naturschutzgebiet „Fröruper Berge“ bei Frörup.

In der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze in grüner Farbe dargestellt. Die Naturschutzgebiete „Am Treßsee“ und „Fröruper Berge“ sind mit schräger roter Schraffur von links unten nach rechts oben dargestellt und rot umrandet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die äußere Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage 3 der Verordnung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:25.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die von der Landschaftsschutzverordnung ausgenommenen Flächen sind in dieser Abgrenzungskarte mit schräger schwarzer Schraffur von links oben nach rechts unten dargestellt und schwarz umrandet. Die Naturschutzgebiete sind mit schräger roter Schraffur von links unten nach rechts oben dargestellt und rot umrandet. Die Natura 2000 Gebiete sind schwarz umrandet und senkrecht schraffiert dargestellt.

Die genauen Grenzen der von der Landschaftsschutzverordnung ausgenommenen Flächen in den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt, Tarp, Eggebek und Langstedt sind in der als Anlage 4 dieser Verordnung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Ortslagen sind jeweils schwarz umrandet und schräg von links oben nach rechts unten schraffiert. Die Grenzen verlaufen auf der dem jeweiligen vom Schutz ausgenommenen Gebiet zugewandten Seite der Umgrenzungslinie.

- (4) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, sowie Kopien der Karten beim Amtsvorsteher des Amtes Hürup, Schulstr. 1, 24975 Hürup, dem Amtsvorsteher des Amtes Oeversee, Tornschauser Str. 3-5, 24963 Tarp, und des Amtsvorstehers des Amtes Eggebek, Hauptstr. 28, 24852 Eggebek, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Weitere Kopien der Kartensätze können bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden Großsolt, Freienwill, Oeversee, Sieverstedt, Tarp, Jerrishoe, Eggebek und Langstedt eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Treenetal und Umgebung“ liegt am westlichen Rand der Jungmoränenlandschaft des östlichen Hügellandes (Angeln) und repräsentiert mit dem Umgebungsbereich des Sankelmarker Sees, der vermoorten Treßseeniederung, der markanten Schmelzwasserrinne der Treene und den zugehörigen Stauchendmoränen der Fröruper Berge den naturräumlich vielgestaltigen Übergangsbereich zwischen den kuppigen Endmoränenablagerungen des Hügellandes und den flachen Sanderschüttungen der sich westlich der weichseleiszeitlichen Eisrandlage anschließenden Geest (Schleswiger Vorgeest). In diesem Übergangsbereich sind Abflussrinnen der eiszeitlichen Schmelzwässer charakteristisch, wie sie hier durch die Treene- und die Treßseeniederung gebildet werden. Nacheiszeitliche Binnendünen- und Moorbildungen ergänzen das vielfältige geomorphologische Erscheinungsbild.

Neben den geomorphologischen Erscheinungen sind bestimmend für den Landschaftscharakter des Gebietes die rd. 56 ha große Wasserfläche des Sankelmarker Sees, der verlandete und anmoorige Niederungsbereich des Treßsees, aus dem die Treene westlich abfließt, das Binnendünenareal nördlich des Treßsees, der größtenteils naturnahe und gewundene Fließgewässerverlauf der Treene und ihrer Niederungsrinne einschl. des Ihlseestromes und der Dingwatter Au sowie die bewaldeten Stauchendmoränenzüge der Fröruper Berge.

Insbesondere die Flora und Fauna des ökologisch wertvollen Fließgewässersystems der Treene mit ihren extensiven Feuchtgrünlandereien, Moor- und Sumpfbildungen, Prall- und Gleithängen sowie bewaldeten und trockenen Talhangkanten zeichnen sich durch ihren Artenreichtum und ihre an den Lebensraum gebundene Spezialisierung, aber auch durch ihre Störungsempfindlichkeit aus.

- (2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Landschaftsschutzgebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und zu schützen und weiter zu entwickeln,
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch mit seiner kulturhistorischen Bedeutung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
 3. die Voraussetzungen für seine Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten und weiter auszugestalten,
 4. für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsame oder sonst geeignete Flächen in diesem Naturraum so miteinander zu verbinden, dass Biotopverbundflächen entstehen können und
 5. aus den Erhaltungszielen für die benannten FFH-Gebiete DE-1322-391 und 1322-392 das Erreichen der in der Anlage 1 aufgeführten Erhaltungsziele zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen.

Wesentliche Ziele sind dabei:

- a) die gewachsenen Oberflächenformen (Morphologie) zu erhalten,
 - b) die vorhandenen Biotope einschließlich der als Lebensgrundlage des für die jeweilig vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt erforderlichen räumlichen und funktionellen Umfeldes und dessen Vernetzung bzw. Vernetzungsmöglichkeiten zu erhalten und zu verbessern sowie
 - c) das gewachsene Landschaftsbild vor störenden Eingriffen durch Bodenabbau, Bodenauftrag, Hochbauten, Leitungen, Masten sowie ähnlichen Anlagen und Vorhaben zu schützen.
- (3) Soweit es für den Schutzzweck nach Abs. 2 für dieses Gebiet oder bestimmte Teile dieses Gebietes erforderlich ist, sind gemäß § 33 Landesnaturschutzgesetz Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zulässig.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen außerhalb baulich genutzter Grundflächen;
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 11 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang oder vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
3. die Neuanlage von Badestellen und Einzelstegen sowie von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege-, Park- und sonstigen Plätzen; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen, Solaranlagen außerhalb von Dachflächen und baulich nicht genutzten Grundflächen sowie oberirdischen Hochspannungsleitungen auf baulich bisher nicht entsprechend genutzten Flächen;
5. die nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder die Beseitigung der vom Landeswassergesetz ausgenommenen Gewässer sowie die Errichtung von Fischeichanlagen;
6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen und der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5 Landesnaturschutzgesetz;
7. die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung von Lebensräumen der Pflanzen und der Tiere sowie der gem. § 25 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Lebensstätten oder Biotope;
8. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter naturnaher Flächen (ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes) und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des nicht ackerfähigen Dauergrünlandes;
9. die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen und Naturgebilden von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung;
10. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
11. Bild- oder Schrifftafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;

12. die Beseitigung von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe;
 13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Hausgrundstücken und den engeren Siedlungsbereichen, die direkt oder indirekt zu
 - a) einer erheblichen Störung geschützter Tierarten und –populationen,
 - b) einer Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. gesetzlich geschützter Biotope oder
 - c) einer Störung der naturbezogenen Erholung in den entsprechend schwerpunktmäßig genutzten Landschaftsteilen insbesondere durch Lärm führen können.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind nach Maßgabe des Abschnittes I, III u. IX des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes;
4. auf baulich genutzten Grundflächen die unwesentliche Änderung der baurechtlich genehmigten Anlagen und ihrer Nutzung;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege, Plätze aller Art oder anderer Verkehrsflächen außerhalb baulich genutzter Grundflächen unter Beachtung des § 4 des Landesnaturschutzgesetzes;
6. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 u. § 65 des Landesnaturschutzgesetzes;
7. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz; dazu gehören die Landesverteidigung und der Schienenverkehr;
8. der naturnahe Rückbau von Gewässern und die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung der Gewässer unter Beachtung des § 1 Abs. 3 und § 4 Landesnaturschutzgesetz sowie § 38 Landeswassergesetz;
9. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifttafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1 m²;

10. der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigte Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen oder andere genehmigte Abgrabungen oder Aufschüttungen;
11. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die Untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt oder die andere Träger von Naturschutzmaßnahmen in Abstimmung mit ihr umsetzen; und
12. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 u. 3 des Landesnaturschutzgesetzes kann die Untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag für folgende Handlungen Ausnahmen zulassen, soweit sich dieses mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt:
 1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung nicht zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen, die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4, 6 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen;
 2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder anderen Veränderungen der Bodengestalt, soweit in Art und Umfang nicht die Voraussetzungen für ein Verbot oder für zulässige Handlungen vorliegen;
 3. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung;
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen; Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidewieh bedürfen keiner Ausnahme;
 5. die erstmalige Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen;
 6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art bedürfen keiner Ausnahme;
 7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden;
 8. das Aufstellen oder Benutzen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 44 Landesnaturschutzgesetzes sowie das Errichten oder Aufstellen von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;

9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Hausgrundstücken und den engeren Siedlungsbereichen, soweit die in § 4 Abs. 1 Nr. 13 dieser Verordnung genannten Störungen und Beeinträchtigungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 Abs. 2 u. 3 Landesnaturschutzgesetz Befreiungen gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-13 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-9 dieser Verordnung vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs.1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt gem. § 22 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Treenetal und Umgebung“ vom 06. Dez. 1999 (Kreisblatt Nr. 27 vom 16. Dez. 1999, S. 396) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Schleswig, den 15.04.2008

**Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde**

gez. von Gerlach

Landrat

Anlage 1 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Treenetal und Umgebung“

1. Erhaltungsziele für den im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1322-391 "Treene Winderatter See Friedrichstadt und Bollingstedter Au" sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1322-392 „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“

1.1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 2310 Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 3130 Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren bis subalpinen Stufe der kontinentalen und alpinen Region und der Gebirge
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen u. tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister Buchenwald
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

- 1032 Kleine Flußmuschel (*Unio crassus*)
- 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1130 Rapfen (*Aspius aspius*)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

b) von Bedeutung:

- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- 1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

1.2. Erhaltungsziele

1.2.1. Übergreifende Ziele

Aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen und des Erhaltungszustandes des Flusses einschließlich der durchgängigen Verbindung zum Wattenmeer gibt es in Schleswig-Holstein kein annähernd bedeutsames Fließgewässersystem in der atlantischen Region. Die besondere Biotopverbund- und Korridorfunktionen zwischen den größeren Dünenkomplexen der Altmoräne und den in der Jungmoräne von Natur aus seltenen, kleinen und verinselten Sanderflächen und Trockenbiotopen ist zu erhalten.

Erhaltung eines intakten Geestflusses unter Einbeziehung von geeigneten Teilen seines Ober- und Nebenlaufs, artenreichen Feucht- und Nassgrünlandes, Hochmoorkomplexe, sandertypischer Waldreste und einer offenen bis halboffenen Dünenlandschaft im Binnenland. Barrierefreie Wanderstrecken zwischen Fließgewässersystemen bzw. dem Flußoberlauf und dem Meer sind zu erhalten. Anthropogene Feinsedimenteinträge in die Fließgewässer sind möglichst gering zu halten.

Erhaltung einer Moränenlandschaft in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften aus Waldtypen basenarmer bis basenreicher Standorte und weitere Lebensräume, wie trockene Sandheiden, Borst- u. Magerrasen, Feuchtheiden, Staudenfluren, Still- und Fließgewässer, Quellen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen, charakteristisch nährstoffarmer Situationen und unbeeinträchtigter Bodenstrukturen.

Ziel ist auch die Erhaltung natürlich geprägter Waldflächen sowie der eingestreuten Offenflächen auch als Lebensraum des Kammmolches mit Förderung der geeigneten biotoperhaltenden traditionellen Nutzungsformen einschließlich der Übergangsbereiche.

Für die Lebensraumtypen 2310 und 9110 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1.a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [

2320 Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum [

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (2310)

- strukturreicher trockener Sandheiden (2310), mesophiler Sandheiden mit Krähenbeerdominanz (2320), offener Sanddünen mit lockeren Sandmagerrasen (2330) mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Offensandstellen, Sandmagerrasen, Feuchtheiden, Gebüsch oder lichten Heidewäldern, Flechten- und Moosrasen (2330), Trockenheiden (2330),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen (2310),
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten (4010), sowie der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten (4030) mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden (4010) sowie Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder (4030),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen ,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanaojuncetea*

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Gewässers und dessen Wassereinzugsgebietes,
- gewässertypischer Wasserspiegelschwankungen in den naturnahen Gewässern,
- der ggf. vorhandenen, extensiven Teichbewirtschaftung bzw. der dafür typischen Wasserspiegelschwankungen,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Moor- und Feuchtwälder, extensives Grünland und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und –vermoorung,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern mit Quellen, Bruchwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Erhaltung

- Erhaltung regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte
- Erhaltung bestandserhaltender Nutzungsformen
- Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- Erhaltung der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse
- Erhaltung von Saumstrukturen in Randbereichen
- Erhaltung eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 Torfmoor-Schlenken

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose (7120, 7140) und die Regeneration des Hochmoores (7120) erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen (7120),
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- Erhaltung der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche (7140),

7230 Kalkreiche Niedermoore

Erhaltung

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotope, z. B. Quellbereiche und Gewässerufer
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (9110)

- naturnaher Buchen- und Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken sowie Dünen und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche und Kleingewässer und eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,

1066 Kammolch (Triturus cristatus)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

1130 Rapfen (Aspius aspius)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- der weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustände in Fließgewässersystemen,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie einer weitgehend natürlichen Dynamik in Fließgewässern,
- eines natürlichen Beutefischspektrums,
- bestehender Populationen.

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä.,
- weitgehend störungsarmer Bereiche,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

1.2.3 Ziele für Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1b genannten Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

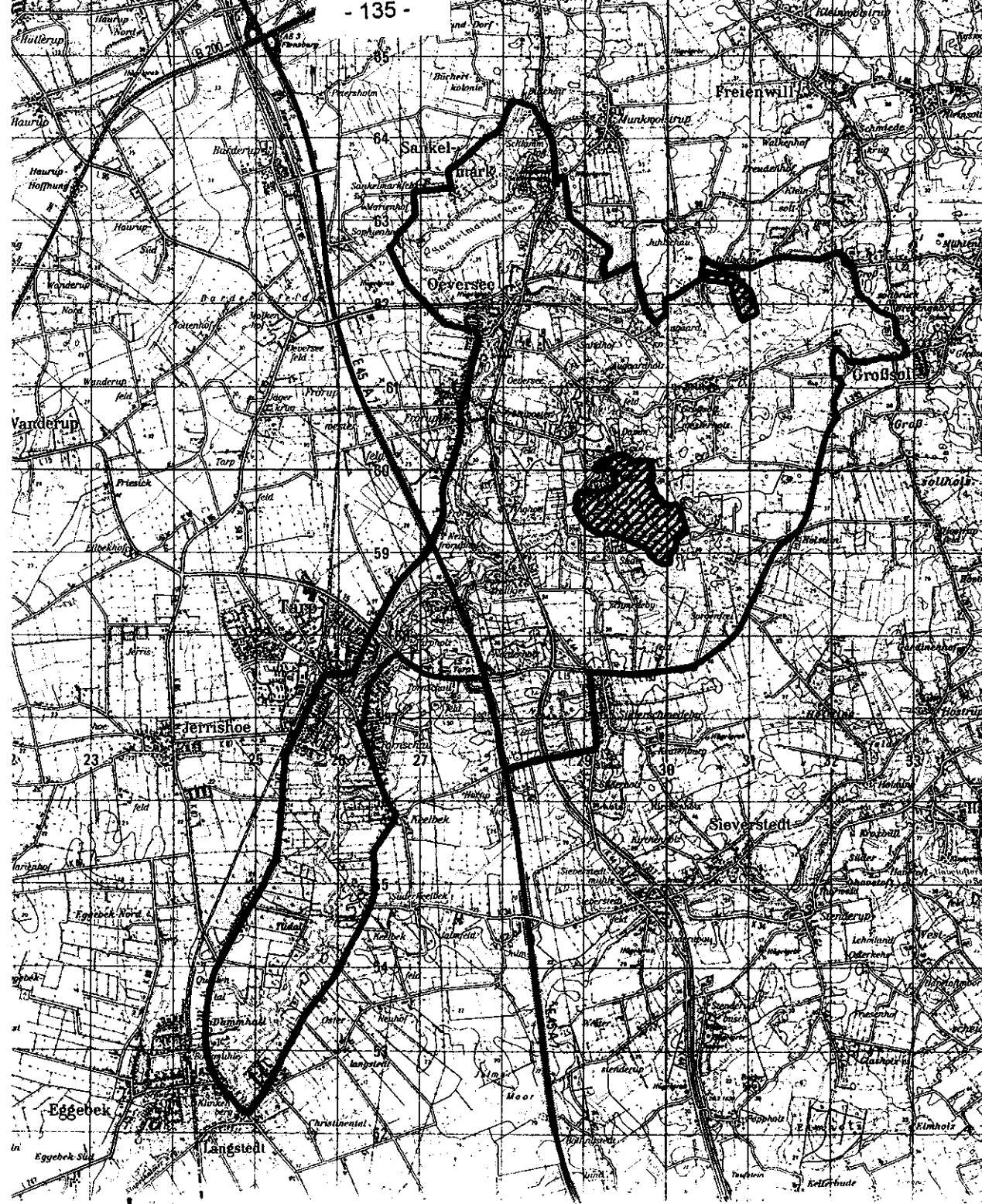
Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- von größeren, zusammenhängenden Rückzugsgebieten, in denen die notwendige Gewässerunterhaltung räumlich und zeitlich versetzt durchgeführt wird,
- bestehender Populationen.

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä.;
- der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.



Landschaftsschutzgebiet „Oberes Treenetal und Umgebung“

Übersichtskarte M. 1:50.000 (verkleinert)

Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberes Treenetal und Umgebung“



Landschaftsschutzgebiet



1-2 Naturschutzgebiete (NSG)

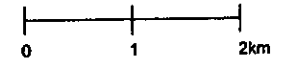
1. „Am Treßsee“
2. „Fröruper Berge bei Frörup“

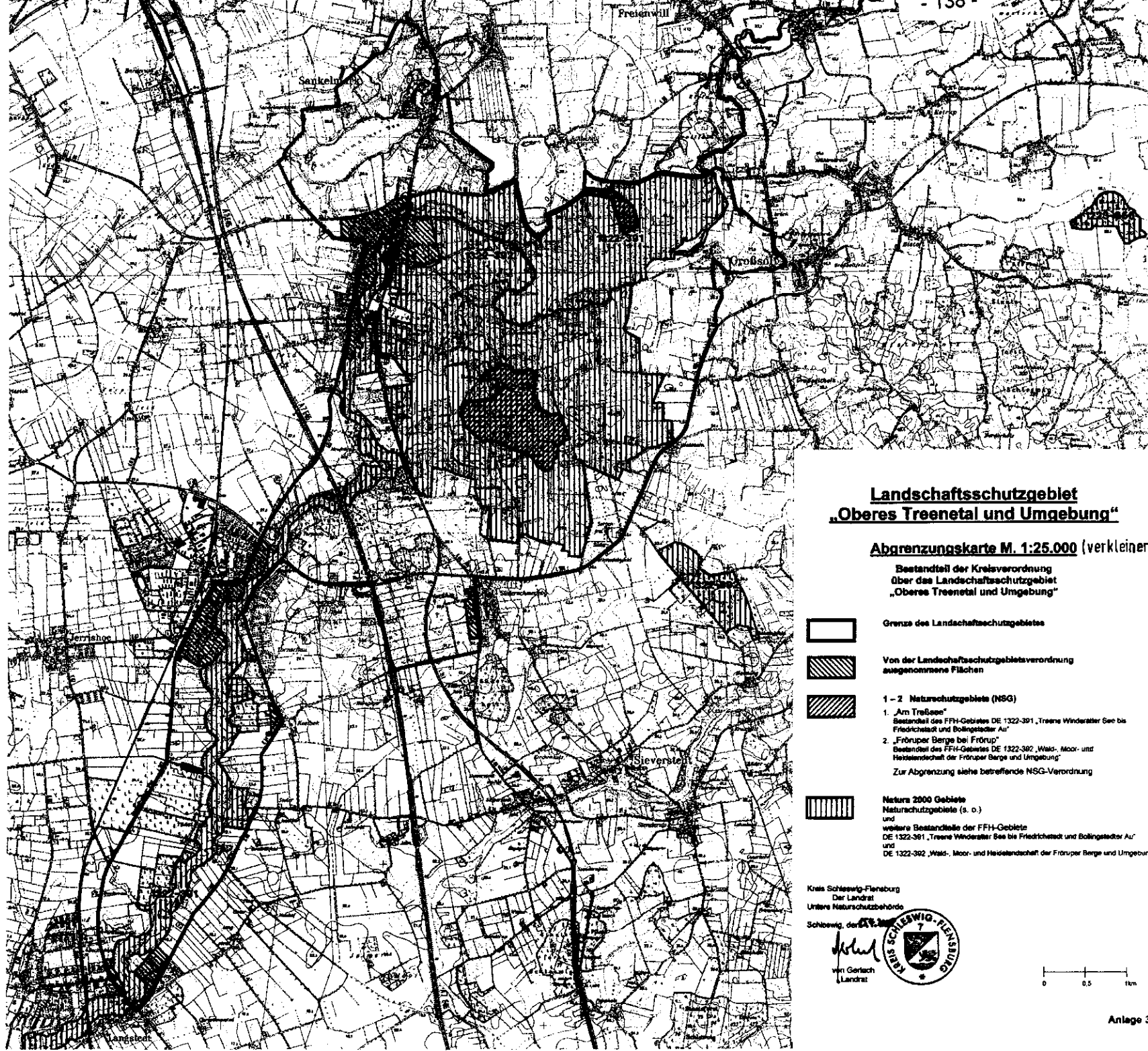
Zur Abgrenzung siehe betreffende NSG-Verordnung

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Schleswig, den 15.4.2008

[Handwritten signature]
von Gerlach
Landrat









**Landschaftsschutzgebiet
„Oberes Treenetal und Umgebung“**

Abgrenzungskarte M. 1:25.000 (verkleinert)

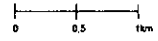
Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberes Treenetal und Umgebung“

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommenes Flächen
-  1 - 2 Naturschutzgebiete (NSG)
 - 1. „Arm Troßsee“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1322-391 „Treene Winderatter See bis
Friedrichstadt und Bollingstedter Au“
 - 2. „Fröruper Berge bei Frörup“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1322-392 „Wald-, Moor- und
Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“

Zur Abgrenzung siehe betreffende NSG-Verordnung
-  Natura 2000 Gebiete
Naturschutzgebiete (s. o.)
und
weitere Bestandteile der FFH-Gebiete
DE 1322-391 „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“
und
DE 1322-392 „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Schönbeweg, der 24

von Garlich
Landrat





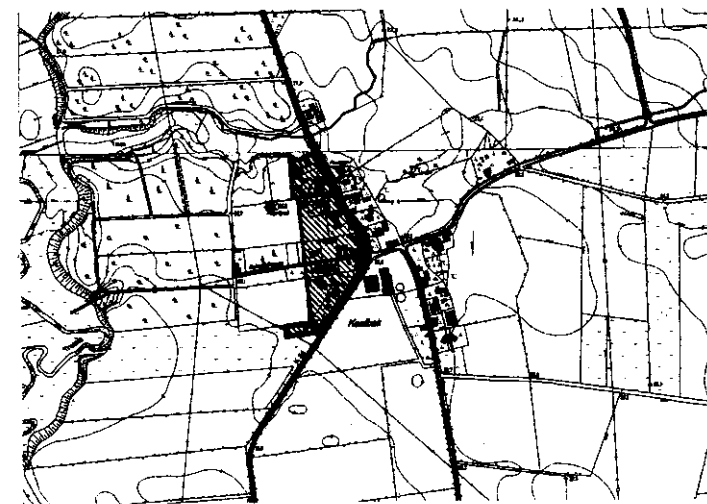
Gemeinde Oeversee



Gemeinde Tarp und Gemeinde Jerrishoe



Gemeinde Sieverstedt



Gemeinde Tarp



Gemeinde Eggebek und Gemeinde Langstedt

**Landschaftsschutzgebiet
„Oberes Treenetal und Umgebung“**

Abgrenzungskarte M. 1:5.000 (verkleinert)

Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberes Treenetal und Umgebung“

-  Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
umfassene Flächen
-  Teilverlauf der Grenze
des Landschaftsschutzgebietes

Kreis Schwandau-Randow
Der Landkreis
Untere Naturschutzbehörde

Schwandau, den 25. 11. 1989
W. K.
Verd. Kreisrat
Landrat

